

Satzung

Förderkreis Planetarium Göttingen

§1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- (a) Der Verein führt den Namen Förderkreis Planetarium Göttingen e.V. (FPG) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. VR 2165 eingetragen.
- (b) Sein Sitz ist Göttingen.
- (c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§2 Zweck und Ziele

- (a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung durch die Vermittlung und Verbreitung von Erkenntnissen über die Natur des Kosmos.
- (b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - i. Die Vermittlung des wissenschaftlich begründeten Weltbildes, welches moderne Astronomie und Astrophysik bietet,
 - ii. die Information über aktuelle astronomische Ereignisse,
 - iii. die Aufklärung über Pseudowissenschaften, wie z. B. die Astrologie.Zur Erreichung dieser Ziele will der Verein in der Stadt Göttingen ein Planetarium als Einrichtung der Volksbildung und zur Bereicherung des kulturellen Lebens begründen und dessen Betrieb unterstützen.
- (c) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (d) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft – Aufnahme von Mitgliedern

- (a) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (b) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat beim Vorstand einen schriftlichen Antrag einzureichen.
- (c) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder die Astronomie besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 10 Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (d) Bei Bewerbern unter 18 Jahren hat der gesetzliche Vertreter den Antrag mit zu unterschreiben.
- (e) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber schriftlich Einspruch einlegen. Es entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (f) Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand dem Bewerber – evtl. seinem gesetzlichen Vertreter – schriftlich mitzuteilen.

- (g) Jedem Mitglied wird eine Abschrift der Satzung und ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.

§4 Beiträge der Mitglieder

- (a) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Außerdem haben sie bei ihrem Beitritt die Zahlung einer Aufnahmegebühr zu leisten.
- (b) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Grundsätzlich sind Beiträge im voraus fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 6 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (c) Der Vorstand kann aus besonderem Grund einzelnen Mitgliedern die Beitragszahlung befristet erlassen oder ermäßigen. Die Aufnahmegebühr kann ebenso erlassen werden.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft erlischt
 - i. durch den Tod eines Mitgliedes,
 - ii. durch freiwilligen Austritt. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss durch schriftliche Anzeige an den Vorstand spätestens am 30. September erklärt werden,
 - iii. durch Ausschluss. Er kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über drei Monate in Rückstand und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist,
 - b) wenn das Mitglied den Verein schädigt oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt.Bei einem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Ausschluss der Vorstand gemäß vorstehender Ziffer (iii) beschlossen hat, kann gegen den Beschluss innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegen und die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss rückgängig machen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
 - iv. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein auf. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen.

§6 Organe des Vereins

- (a) Die Organe des Vereins sind:
 - i. der Vorstand,
 - ii. die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (a) Den Vorstand bilden bis zu sieben Mitglieder:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Rendantsowie zwei bis vier weitere Vorstandsmitglieder.
- (b) Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder der Rendant vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- (c) Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahresversammlung durch geheime Wahl einzeln auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Teile des Vorstands werden um ein Jahr versetzt gewählt. Im ersten Jahr werden der 1. Vorsitzende, der Rendant sowie ein bis zwei weitere Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre gewählt. Im darauf folgenden Jahr werden die übrigen Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre gewählt. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.
- (d) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (e) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Restvorstand binnen 4 Wochen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss ein Nachfolger gewählt werden.
- (f) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (g) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden rechtzeitig einberufen. Sie finden statt:
 - i. auf Initiative des 1. Vorsitzenden oder
 - ii. auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
 Pro Geschäftsjahr muss mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden.
- (h) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ausnahme ist §5, Absatz (a), Ziffer (iii).
- (i) Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahresversammlung auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (j) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Vorstandsmitglied aufgrund eines konstruktiven Misstrauensvotums abwählen. Dabei ist gleichzeitig ein Nachfolger zu wählen. Der Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum muss durch den Vorstand oder mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (b) In jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (c) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die schriftliche Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin den Mitgliedern übersandt werden.
- (d) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - i. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - ii. Bericht der Rechnungsprüfer
 - iii. Entlastung des Vorstandes
 - iv. Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer gemäß der Satzung
 - v. Behandlung von Anträgen
- (e) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen. Die Versammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang

- eines solchen Antrages einberufen werden.
- (f) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
 - (g) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (h) Über jede Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Es muss über die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse Auskunft geben sowie die Ergebnisse der Wahlen beinhalten. Insbesondere muss es die Verteilung der Stimmen enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen. Das Protokoll ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
 - (i) Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen, wenn sie sich nicht aus der Diskussion zur Tagesordnung ergeben, dem Vorstand mindestens 24 Stunden vor Eröffnung der Mitgliederversammlung vorliegen.

§9 Satzungsänderungen

- (a) Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (b) Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung bekanntgegeben werden.
- (c) Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder.

§10 Auflösung des Vereins

- (a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (b) Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Sternfreunde e.V. (VdS) mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (c) Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder andere obrigkeitliche Anordnungen aufgelöst werden sollte.

Göttingen, den 14. März 2017